



# Merkblatt

## über den Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse

gemäß VO (EU) 2023/2411

<b>Dienststelle München</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>
<b>Dienststelle Jena</b>	Zentrale Postanschrift:	Zentraler Kundenservice:	Zentrale Telefaxnummer:
<b>Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin</b>	80297 München	+49 89 2195-1000	+49 89 2195-2221
<b>Zahlungsempfänger:</b>	Bundeskasse		
	IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700		
<b>Anschrift der Bank:</b>	Bundesbankfiliale München, Leopoldstraße 234, 80807 München		<b>Internet:</b>
			<a href="https://www.dpma.de">https://www.dpma.de</a>

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1. Was kann nach der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt werden? .....	3
2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten? .....	3
2.1 Antragsteller (Feld (2) des Anmeldeformulars) .....	4
2.2 Art des Erzeugnisses (Feld (6) des Antragsformulars) .....	4
2.3 Gebühr (Feld (8) des Antragsformulars) .....	4
2.4 Produktspezifikation (Feld (9) des Antragsformulars) .....	4
3. Was folgt nach der Antragstellung?.....	4
3.1 Nationale Phase .....	4
3.2 Unionsphase.....	4
3.3 Änderung und Löschung .....	5
3.4 Internationale Registrierung .....	5
3.5 Recherche.....	5
4. Welchen Schutz begründet die Eintragung?.....	6

## Vorbemerkung

### Neues Schutzrecht für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – Zuständigkeitswechsel für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der bisher nur für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse (Agricultural Geographical Indications, AGRI-GIs) vorgesehene einheitliche Schutz für geografische Angaben auf EU-Ebene wird nun auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (Craft and Industrial Geographical Indications, CIGIs) erweitert. Seit 01.12.2025 können die Namen solcher Erzeugnisse unionsweit gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt werden. In Deutschland ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) die für dieses neue Schutzrecht zuständige nationale Behörde und nimmt Anträge auf Eintragung entgegen.

Gleichzeitig gibt das DPMA seine bisherige Zuständigkeit auf nationaler Ebene für Anträge zu AGRI-GIs gemäß Verordnung (EU) 2024/1143 (vormals Verordnung (EU) Nr. 1151/2012) an die [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung \(BLE\)](#) ab. Damit sind alle Neuanträge zu AGRI-GIS – also Anträge auf Eintragung einer geschützten Angabe, auf Änderung einer Produktspezifikation, auf Löschung einer geschützten Angabe sowie zwischenstaatliche Einsprüche – bei der BLE zu stellen.

Dieses Merkblatt bezieht sich nur auf den Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse (CIGIs) in der Zuständigkeit des DPMA. Informationen zu Anträgen betreffend AGRI-GIS sind auf der Homepage der BLE verfügbar.

Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) 2023/2411 vom 18.10.2023 über den Schutz handwerklicher und industrieller Erzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Union; ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023; nachfolgend „Verordnung“ genannt). Ergänzende Vorschriften beziehungsweise Durchführungsbestimmungen enthalten die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1955 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union; ABl. L, 2025/1955, 01.12.2025) und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1956 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union; ABl. L, 2025/1956, 28.11.2025).

Das nationale Prüfungsverfahren ist in den **§§ 130 ff. Markengesetz** (MarkenG) sowie in den **§§ 47 ff. Markenverordnung** (MarkenV) geregelt.

In seinem Anwendungsbereich hat das EU-Schutzsystem Vorrang vor geografischen Angaben nach nationalem Recht sowie vor dem Schutz aufgrund bilateraler Herkunftsabkommen. Das Schutzsystem der EU steht auch geografischen Angaben aus Drittländern (das heißt Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind) offen, sofern diese in ihrem Ursprungsland geschützt sind.

Dieses Merkblatt soll den interessierten Kreisen insbesondere Hinweise für die Vorbereitung und Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe in das vom Amt der Europäischen Union für

Geistiges Eigentum (EUIPO) geführte Unionsregister geben und darüber hinaus einen Überblick über das Eintragungsverfahren und den Schutz eingetragener Bezeichnungen vermitteln.

## 1. Was kann nach der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt werden?

Die Verordnung bietet Schutz für die Namen handwerklicher und industrieller Erzeugnisse. Schutzzfähig sind alle Produkte, die entweder von Hand gefertigt oder standardisiert unter Verwendung von Maschinen hergestellt werden. Dies umfasst eine Vielzahl von Erzeugnissen wie zum Beispiel Uhren, Messerschmiedewaren, Stoffe, Keramikprodukte, Möbel, Schmuck, Textilien, Steine und Mineralien oder Glas.

Ein Name kann als „**geschützte geografische Angabe**“ eingetragen werden, wenn das Erzeugnis aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land stammt und eine besondere Qualität, ein Ansehen oder eine sonstige Eigenschaft aufweist, die im Wesentlichen auf seinen geografischen Ursprung zurückzuführen ist. Zudem muss mindestens ein Produktionsschritt des Erzeugnisses in dem betreffenden geografischen Gebiet erfolgen.

Wesentliche Schutzvoraussetzung ist somit das Bestehen eines nachweisbaren Zusammenhangs zwischen den Eigenschaften des Erzeugnisses und seiner Herstellung im Herkunftsgebiet.

**Kein Schutz** wird hingegen für Gattungsbezeichnungen gewährt, etwa wenn der Name eines Erzeugnisses zu einer allgemeinen Bezeichnung für das Erzeugnis in der Union geworden ist (Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung). Ebenso kann die Eintragung ausgeschlossen sein, wenn der beantragte Name mit bereits in der Europäischen Union geschützten oder beantragten geografischen Angaben oder mit bekannten beziehungsweise notorisch bekannten Marken ganz oder teilweise übereinstimmt (Artikel 43, 44 Abs. 2 der Verordnung).

## 2. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Für die Schutzerlangung ist zunächst ein Antrag erforderlich, der an den Mitgliedstaat zu richten ist, aus dem das Erzeugnis stammt. Stammt ein Erzeugnis aus einem grenzübergreifenden geografischen Gebiet, so können die betroffenen Länder einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung stellen. Schutzanträge, die sich auf ein Gebiet in einem Drittland beziehen, sind entweder über die Behörden des betreffenden Drittlandes oder direkt beim EUIPO einzureichen (vgl. Artikel 21 Abs. 3 der Verordnung).

Anträge aus Deutschland können beim DPMA **elektronisch** über das [GI-Portal des EUIPO](#) gestellt werden. Für eine schriftliche Einreichung des Antrags beim DPMA nutzen Sie bitte das **Antragsformular** („Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe“, W 7007), das Sie

über die [Internetseite des DPMA](#) abrufen können. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgende Hinweise zu den Feldern (2), (6), (8) und (9) des Antragsformulars:

### 2.1 Antragsteller (Feld (2) des Anmeldeformulars)

Der Antrag auf Eintragung wird grundsätzlich von einer Erzeugergemeinschaft gestellt. Eine Erzeugergemeinschaft ist gemäß Artikel 4 Nr. 3 der Verordnung jede Art von Zusammenschluss, und zwar ungeachtet der Rechtsform, die sich überwiegend aus Erzeugern des gleichen Erzeugnisses zusammensetzt. Ausnahmsweise kann auch ein Einzelerzeuger einen Antrag stellen, wenn die Voraussetzungen des Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung erfüllt sind.

### 2.2 Art des Erzeugnisses (Feld (6) des Antragsformulars)

Schutzfähig sind alle Produkte, die entweder von Hand gefertigt oder standardisiert unter Verwendung von Maschinen hergestellt werden, wie zum Beispiel Uhren, Messerschmiedewaren, Stoffe, Keramikprodukte, Möbel, Schmuck, Textilien, Steine und Mineralien oder Glas.

Die Art des Erzeugnisses ist gemäß dem vom EUIPO bereitgestellten [Formular](#) zu bezeichnen.

### 2.3 Gebühr (Feld (8) des Antragsformulars)

Die mit dem Antrag auf Eintragung zu zahlende Gebühr beträgt **900 €** (Gebührennummer 336 100, siehe Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

### 2.4 Produktspezifikation (Feld (9) des Antragsformulars)

Dem Antrag muss eine Produktspezifikation beigefügt werden, die die Angaben gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung enthält. Insoweit sind die Hinweise zum Inhalt und zur Gliederung der Produktspezifikation auf den Seiten 3 und 4 des Antragsformulars [W 7007](#) zu beachten.

## 3. Was folgt nach der Antragstellung?

Der Antrag wird in zwei Phasen geprüft: Die erste Phase findet auf nationaler Ebene, die zweite Phase auf Unionsebene statt.

### 3.1 Nationale Phase

Das Verfahren auf nationaler Ebene ist in den Artikeln 12ff. der Verordnung und in den §§ 130ff. MarkenG sowie den §§ 47ff. MarkenV geregelt. Nach Eingang des Antrags und Zahlung der Gebühr prüft die zuständige Markenabteilung des **DPMA**, ob der Antrag vollständig

ist und die Anforderungen der Verordnung erfüllt. Zu diesem Zweck holt sie **Stellungnahmen** sachkundiger Stellen, einschließlich Bundes- und Landesministerien ein. Stellt sich der Antrag als unvollständig oder unrichtig heraus, fordert die Markenabteilung den Antragsteller auf, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu vervollständigen oder zu berichtigen. Werden die Mängel behoben, wird der Antrag im Teil 7 des Markenblatts **veröffentlicht**. Bestehen die Mängel fort oder sind die Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag durch einen rechtsmittelfähigen Beschluss zurückgewiesen.

Mit der Veröffentlichung des Antrags wird die Frist für das **nationale Einspruchsverfahren** in Gang gesetzt. **Innerhalb von zwei Monaten** nach der Veröffentlichung kann jede Person mit einem berechtigten Interesse, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen oder ansässig ist, beim DPMA Einspruch gegen den Antrag einlegen ([Formular W 7010](#), „nationaler Einspruch“). Der Einspruch kann nur auf einen oder mehrere der in Artikel 15 Abs. 3 a) bis c) der Verordnung genannten Gründe gestützt werden (siehe unten). Die innerhalb der Einspruchsfrist zu zahlende Einspruchsgebühr beträgt **120 €** (Gebührennummer 336 150, siehe Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

Gehen innerhalb der Frist zulässige Einsprüche ein, fordert die Markenabteilung den Einspruchsführer und den Antragsteller – mit dem Ziel einer gütlichen Einigung – zu Konsultationen auf. Kommt es zu einer Einigung und ergibt die abschließende Prüfung unter Bewertung der Ergebnisse des Einspruchsverfahrens, dass der Schutzantrag den Voraussetzungen der Verordnung entspricht, so erlässt die Markenabteilung eine **positive Entscheidung**, die ebenfalls im Teil 7 des Markenblatts **veröffentlicht** wird. Andernfalls wird der Antrag durch rechtsmittelfähigen Beschluss zurückgewiesen. Bei wesentlichen Änderungen der Produktspezifikation infolge des nationalen Einspruchsverfahrens wird die aktualisierte Version der Produktspezifikation mit dem stattgebenden Beschluss veröffentlicht.

Gegen die Beschlüsse der Markenabteilung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zum Bundespatentgericht gegeben. Die Beschwerde steht im Fall einer positiven Entscheidung denjenigen Personen zu, die gegen den Antrag fristgerecht Einspruch eingelegt haben oder die durch den stattgebenden Beschluss aufgrund der veröffentlichten geänderten Angaben der Spezifikation in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind (§ 133 MarkenG).

Unabhängig davon leitet die Markenabteilung den Antrag bereits nach der positiven Beschlussfassung zusammen mit den gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung genannten Unterlagen an das EUIPO weiter.

### 3.2 Unionsphase

Es folgt das Prüfungsverfahren auf **Unionsebene** (Artikel 21ff der Verordnung). Das EUIPO prüft, ob der Antrag vollständig ist und keine offensichtlichen Fehler

enthält sowie ob das sogenannte „einziges Dokument“ – das grundsätzlich bereits mit dem Antrag in der nationalen Phase einzureichen ist, spätestens jedoch im Laufe dieser Phase erstellt werden muss – fachbezogen ist und die Anforderungen des Artikel 10 der VO erfüllt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird das „einziges Dokument“ zusammen mit der Fundstelle der Produktspezifikation in dem vom EUIPO geführten Unionsregister veröffentlicht. Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung kann ein sogenannter **zwischenstaatlicher Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung beim EUIPO** eingereicht werden. Zu diesem Zweck stellt das EUIPO ein Standardformularblatt für die mit Gründen versehene [Einspruchserklärung](#) bereit.

Einspruchsführer kann eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, aber auch eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse sein, die in einem Drittland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassen oder ansässig ist (ausgenommen Personen, die bereits Einspruch in der nationalen Phase eingelegt haben).

Ein Einspruch kann nur auf die **Gründe gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung** gestützt werden, nämlich dass

- die geografische Angabe nicht die in der Verordnung festgelegten Anforderungen für den Schutz erfüllt,
- die Eintragung der geografischen Angabe Artikel 42 (Gattungsbezeichnung), Artikel 43 (ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angaben) oder Artikel 44 Absatz 2 (Irreführung aufgrund bekannter oder notorisch bekannter Marken) zuwiderlaufen würde, oder
- die Eintragung der geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines identischen oder ähnlichen Namens, der im geschäftlichen Verkehr verwendet wird, oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich ab dem Tag der Veröffentlichung des Antrags seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.

Geht kein zulässiger Einspruch beim EUIPO ein, so wird die geografische Angabe eingetragen. Im Falle eines zulässigen Einspruchs fordert das EUIPO innerhalb von zwei Monaten nach Eingang den Einspruchsführer und den Antragsteller – mit dem Ziel einer gütlichen Einigung – zu Konsultationen auf. Wird eine mit dem Unionsrecht vereinbare Einigung erzielt, so trägt es die geografische Angabe ein, und aktualisiert bei unwesentlichen Änderungen die Informationen, die im Rahmen des Einspruchsverfahrens auf Unionsebene veröffentlicht wurden. Ohne Einigung prüft das EUIPO, ob der Einspruch fundiert ist und weist den Einspruch entweder zurück und trägt den Namen als geografische Angabe ein oder lehnt den Antrag ab.

Nach einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens auf Unionsebene veröffentlicht das DPMA im Teil 7 des Markenblatts die der Eintragung zugrundeliegende (finale) Fassung der Produktspezifikation.

### 3.3 Änderung und Löschung

Neben der Eintragung einer geografischen Angabe besteht auch die Möglichkeit, Änderungen an der Produktspezifikation vorzunehmen (**Antrag auf Änderung**) oder eine geschützte geografische Angabe löschen zu lassen (**Antrag auf Löschung**).

Gemäß Artikel 31 der Verordnung kann der Antragsteller, in dessen Name eine geografische Angabe eingetragen wurde, oder ein Erzeuger, der eine geschützte geografische Angabe verwendet, eine **Änderung der Produktspezifikation** der betreffenden Angabe beantragen. Ferner können gemäß Artikel 32 der Verordnung diese Personen sowie die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse beantragen, dass eine **geschützte geografische Angabe gelöscht** wird. Die jeweiligen Anträge sind ebenfalls beim DPMA einzureichen. Hierfür stehen die Formulare W 7008 und W 7444 zur Verfügung. Die Gebühr für einen Änderungsantrag beträgt **200 €**, die Gebühr für einen Löschantrag **120 €** (Gebührennummer 336 250 beziehungsweise 336 300, siehe Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

### 3.4 Internationale Registrierung

Im Unionsregister eingetragene deutsche geografische Angaben können auch **international registriert** werden (Verfahren nach der Verordnung (EU) 2019/1753 - „Genfer Akte“). Die Voraussetzungen sind in **§ 54 ff der Markenverordnung** geregelt. Anträge sind beim DPMA unter Verwendung des auf der Internetseite verfügbaren Formulars einzureichen. Die anfallenden Gebühren hat der Antragsteller direkt an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu entrichten.

### 3.5 Recherche

In der amtlichen Datenbank [DPMRegister](#) kann – über das Stichwort „Geografische Angaben (geschützte geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse)“ – die Liste aller geografischen Angaben nach der Verordnung aufgerufen werden, zu denen mindestens ein Antrag auf Eintragung, Änderung oder Löschung gestellt wurde. Sofern es im Rahmen des Verfahrens zu Veröffentlichungen im Teil 7 des Markenblatts gekommen ist, kann auch auf diese Veröffentlichungen zugegriffen werden.

Das [Unionsregister des EUIPO](#) ermöglicht zudem eine Recherche nach Anträgen aus Deutschland und anderen

Ländern, die sich im Prüfungsverfahren auf Unions-ebene befinden, und nach bereits geschützten geografischen Angaben.

#### **4. Welchen Schutz begründet die Eintragung?**

Ein nach der Verordnung eingetragener Name kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse vermarktet, die der jeweiligen Spezifikation entsprechen. Dabei kann das für „geschützte geografische Angaben“ nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 eingeführte Unionszeichen für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse beziehungsweise die Angabe „geschützte geografische Angabe“ oder die Abkürzung „g.g.A“ auf der Kennzeichnung entsprechender Erzeugnisse verwendet werden.

Die Einhaltung der Spezifikation wird entweder anhand einer Eigenerklärung der Erzeuger oder von Kontroll- einrichtungen der Mitgliedstaaten überprüft.

Eine geschützte Bezeichnung darf weder für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Beschaffenheit noch für andere Erzeugnisse verwendet werden, wenn dadurch ihr Ansehen ausgenutzt, geschwächt oder beeinträchtigt wird. Die Verordnung gewährt auch einen umfassenden Schutz gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung auf geschützte Namen, auch wenn der tatsächliche Ursprung der Erzeugnisse angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung oder mit Zusätzen wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird. Zudem besteht Schutz gegen sonstige falsche oder irreführende Angaben und Praktiken, die Verbraucher über den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse täuschen können. Ferner können geschützte Bezeichnungen nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

Die Eintragung von geografischen Angaben berührt die Rechte an gutgläubig erworbenen älteren Marken nicht. Jedoch muss die Koexistenz der geschützten geografischen Angabe geduldet werden. Hingegen kann eine jüngere Marke nicht geschützt werden, wenn die Anmeldung für vergleichbare Waren erfolgt ist und die Verwendung der Marke im Widerspruch zu Artikel 40 der Verordnung stünde (Artikel 44 der Verordnung).